

An das Amtsgericht

Nürnberg, den

In der Strafsache

gegen

Herrn Rechtsanwalt N

gab mir der Angeklagte das Schreiben des Gerichts vom ... zur Kenntnis. Dieses Schreiben war direkt an den Angeklagten adressiert und im Namen der Richterin am Amtsgericht L verfasst. Es trägt den Beglaubigungsstempel der Geschäftsstelle. Der Verteidiger hat von diesem Schreiben keine Abschrift durch das Gericht erhalten.

1. Es ist nicht zulässig, dass das Gericht sich unter Umgehung des Verteidigers direkt an den Angeklagten wendet. Dies gilt erst recht, als in dem Schreiben vom auf Erklärungen des Verteidigers Bezug genommen wird. Es geht um eigene strafprozessuale Rechte des Verteidigers (Stellung von Beweisanträgen).

In dem Schreiben wird suggeriert, es gäbe nach der Strafprozessordnung Pflichten eines Angeklagten, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt, in einer bestimmten Form zu äußern.

Es ist Aufgabe des Verteidigers als unabhängiges Organ der Rechtspflege den Angeklagten aufzuklären, dass es derartige Pflichten nicht gibt. Dieser Aufgabe kann der Verteidiger nicht nachkommen, wenn das Gericht Schreiben direkt an den Angeklagten richtet, ohne sie wenigstens auch dem Verteidiger zur Kenntnis zu geben.

Nach Auffassung des BGH trifft den Verteidiger als Organ der Rechtspflege eine Pflicht, dafür zu sorgen, dass „das Verfahren sachdienlich und in prozessual geordneten Bahnen durchgeführt wird“. Er darf den Angeklagten nicht „nach Belieben schalten und walten lassen“ (BGH St 38, 111, 115). Daraus folgt im Umkehrschluss, dass das Gericht den Verteidiger über sämtliche prozessualen Maßnahmen und über die Kommunikation mit dem Angeklagten in Kenntnis setzen muss.

2. In der derzeitigen prozessualen Situation gibt es keine Rechtsgrundlage für das Gericht, dem Verteidiger Fristen zur Stellung von Beweisanträgen zu setzen.

Zwar hat der BGH in der Entscheidung BGHSt 51, 333, 344 (vgl. dazu BVerfG vom 06.10.2009 – 2 BvR 2580/08) gesagt, dass *nach Abschluss der vom Gericht nach Maßgabe der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) für geboten gehaltenen Beweiserhebungen* derartige Fristsetzungen prozessual grundsätzlich denkbar sind. Das Verstreichen einer solchen Frist führt aber nicht dazu, dass danach gestellte Beweisanträge vom Gericht als verspätet abgelehnt werden könnten oder überhaupt nicht mehr zu bescheiden wären. Die gerichtlich gesetzte Frist stellt keine Ausschlussfrist dar; sie lässt die Pflicht des Gerichts zur Ermittlung des wahren Sachverhalts unberührt (vgl. dazu klarstellend jüngst BGH vom 10.11.2009 – 1 StR 162/09 = StraFo, 2/2010, S. 69).

Vorliegend fand nach der Aussetzung des Verfahrens noch überhaupt keine Beweisaufnahme statt. Es ist auch aus der Sicht des Verteidigers noch nicht abzusehen, in welchem Umfang das Gericht beabsichtigt, eine Beweisaufnahme durchzuführen. Zwar kann aufgrund des bisherigen Verhaltens des Gerichts vermutet werden, dass das Gericht nicht dazu neigt, in den Äußerungen, die die Anklage Herrn Rechtsanwalt N zurechnet, eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung zu sehen. Eine endgültige Entscheidung von Seiten des Gerichts ist darüber jedoch noch nicht gefällt worden. Offen ist auch, ob das Gericht dazu neigt, die Äußerungen dem Angeklagten N als vorsätzlich (§ 16 StGB) zuzurechnen.

Die Verteidigung geht davon aus, dass sich sämtliche relevanten Urkunden aus den vorangegangenen Zivil- bzw. Strafprozessen im Besitz des Gerichts befinden. In welchem Umfang diese zu verlesen sind folgt aus der Amtsaufklärungspflicht (§ 244 II StPO).

Der Verteidigung ist nicht bekannt, in welchem Umfang das Gericht beabsichtigt, im Rahmen einer gegebenenfalls vorzunehmenden Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten der Staatsanwältin S und der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) bzw. Berufsfreiheit (Art. 12 GG) von Rechtsanwalt NI Beweiserhebungen über das mögliche Fehlverhalten der Staatsanwältin S vorzunehmen.

3. Anlass zu einer vorsorglichen Stellungnahme von Seiten der Verteidigung besteht nicht, zumal das Fehlverhalten der Staatsanwältin S aus der Sicht des Angeklagten in wesentlichen Punkten in dessen Schreiben vom ... (Bl. ... d.A.) dargestellt wurde.

Die Verteidigung hat mit Schriftsatz vom ... dargelegt, dass die Äußerungen, die in dem Strafbefehl behauptet werden („beschimpfte“; „sie habe sich wie eine Staatsanwältin in einer Diktatur verhalten“), nicht von dem Angeklagten stammen. Die Verteidigung hat weiterhin dargelegt, dass die tatsächlich in dem Schreiben vom ... befindliche Äußerung „mit Ihnen als Staatsanwältin hat vermutlich keine Diktatur ein Problem“ nicht vorsätzlich erfolgte, zumindest aber im jeweiligen Kontext auszulegen ist. Das Gericht hat sich zu diesen Themen noch nicht geäußert. Aus Sicht der Verteidigung ist nicht voraussehbar, welche Rechtsfragen überhaupt Gegenstand der Verhandlung am ... sein werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat gerade erst in lehrbuchartiger Weise klargestellt, dass es bei der Beurteilung der Strafbarkeit bestimmter schriftlicher Äußerungen im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG immer auf eine sehr präzise Analyse der Äußerung als solcher ankommt, bei welcher die Begleitumstände zu berücksichtigen sind. Wie auch immer geartete persönliche Interessen oder politische Sympathien spielen dagegen keine Rolle (vgl. BVerfG vom 02.02.2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 270/04, 1 BvR 371/04 – „Aktion Ausländerrückführung – nationale Opposition“):

Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Meinungsäußerungen ist zum einen, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Die Deutung des objektiven Sinngehalts einer Meinungsäußerung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums zu ermitteln (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>; 114, 339 <348>). Hierbei dürfen die Gerichte der Meinungsäußerung keine Bedeutung beilegen, die sie objektiv nicht hat, und im Fall der Mehrdeutigkeit nicht von der zur Verurteilung führenden Deutung ausgehen, ehe sie andere Deutungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen haben. Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen schließen zwar nicht aus, dass die Verurteilung auf ein Auseinanderfallen von sprachlicher Fassung und objektivem Sinn gestützt wird (vgl. BVerfGE 93, 266 <303>), wie dies insbesondere auf in der Äußerung verdeckt enthaltene Aussagen zutrifft. Eine solche Interpretation muss aber unvermeidlich über die reine Wortinterpretation hinausgehen und bedarf daher der Heranziehung weiterer, dem Text nicht unmittelbar zu entnehmender Gesichtspunkte und Maßstäbe. Diese müssen ihrerseits mit Art. 5 Abs. 1 GG vereinbar sein (vgl. BVerfGE 43, 130 <139 f.>). Auf eine im Zusammenspiel der offenen Aussagen verdeckt enthaltene zusätzliche Aussage darf die Verurteilung zu einer Sanktion oder vergleichbar einschüchternd wirkende Rechtsfolgen daher nur gestützt werden, wenn sich die verdeckte Aussage dem angesprochenen Publikum als unabweisbare Schlussfolgerung aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 967/05 -, juris Rn. 29). Hierfür müssen die Gerichte die Umstände benennen, aus denen sich ein

solches am Wortlaut der Äußerung nicht erkennbares abweichendes Verständnis ergibt. Fehlt es daran, so liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG vor (vgl. BVerfGE 93, 266 <302 f.>).

Es diene nicht der Verfahrensbeschleunigung, würde ein Verteidiger ins Blaue hinein diverse Beweisanträge stellen, ohne eine Vorstellung davon zu haben

- ob das Gericht an den Äußerungen, die Herrn Rechtsanwalt N in dem Strafbefehl unterstellt werden („beschimpfte“; „sie habe sich wie eine Staatsanwältin in einer Diktatur verhalten“), festhält;
- ob das Gericht eine Formalbeleidigung, Schmähkritik oder Menschenwürdeverletzung annimmt;
- ob das Gericht von Vorsatz ausgeht;
- ob die Zeugin S - gegebenenfalls unter Eid - ihre Tatsachenbehauptung, die Schilderungen des Angeklagten in seinen Schreiben vom ... und vom ... über das Geschehen in Hauptverhandlung am ... „entbehren jeder Grundlage“ (Bl. ... d.A.), wiederholen wird;
- ob die zu erwartende Einlassung der Zeugin S durch die zu ladende Richterin U sowie den Zeugen R und O (Schöffen in dem Prozess am ..., vgl. Bl. ... d.A.) bestätigt werden kann;
- ob der Dienstvorgesetzte der Staatsanwältin S, der in dem handschriftlichen Vermerk auf Bl. ... d.A. die Darstellung der Zeugin S als „überzeugend“ einstufte, diese Einschätzung in einer Zeugenaussage vor Gericht aufrechterhalten wird;
- ob das Gericht das vorliegende Verfahren aussetzen wird, bis über den versuchten Prozessbetrug gegen J in dem Verfahren ... rechtsgültig entschieden wurde. Dies ist bislang nicht erfolgt. Angeklagt war J wegen Meineids und Beihilfe zum versuchten Betrug, nach Anklage in Tateinheit, § 52 StGB. Von einer Bestrafung wegen Meineides wurde dann gemäß § 158 StGB abgesehen. Über die angeklagte Beihilfe zum Betrug wurde indes nicht entschieden. Es fand diesbezüglich weder eine Einstellung nach § 158 StGB statt (was im Übrigen rechtsfehlerhaft wäre, vgl. Fischer, § 158 StGB, Rn. 11, letzter Satz), noch eine Verurteilung oder ein Freispruch. Das bedeutet, dass das Verfahren noch anhängig ist, vgl. Meyer-Goßner, § 353 StPO, Rn. 4). Die Beihilfe zum Betrug hat sich auch nicht durch den rechtskräftigen Freispruch von K bezüglich der Haupttat erledigt (vgl. § 27 I StGB; Akzessorietät der Teilnahme). Denn die Annahme, dass K gutgläubig war, d.h. ohne Vorsatz eine objektiv falsche Tatsachenbehauptung im Auftrag von J übermittelte, begründet erst recht den

Verdacht gegen J - und zwar wegen täterschaftlichem Betrug (in Form der mittelbaren Täterschaft, § 25 I Alt. 2 StGB).

Vorliegend hat sich die Verteidigung sogar darum bemüht, den präzisen Gegenstand der Hauptverhandlung im Vorfeld zu klären, obwohl dies eigentlich nicht die Aufgabe der Verteidigung ist. Mit Schreiben vom ... forderte ich Herrn LOSTA Y auf, klarzustellen, dass sich der Strafantrag nur auf die von Frau StAin S in ihrer Verfügung vom ... (Bl.... d.A.) kursiv wiedergegebenen Ausführungen des Rechtsanwalts N in seinem Schreiben vom ... bezieht. Die Staatsanwaltschaft wurde auch aufgefordert klarzustellen, in welchem Umfang der Zeugin S eine Aussagegenehmigung erteilt wurde. Die eher kryptischen Ausführungen des LOSTA Y in seinem Schreiben vom ... waren nicht geeignet, eine Klärung dieser Fragen herbeizuführen. Im Übrigen ist es Aufgabe des Gerichts, dafür zu sorgen, dass die notwendigen Aussagegenehmigungen vorliegen (vgl. Meyer-Goßner, § 54 StPO, Rn. 17, RiStBV Nr. 66).

Vorliegend kommt noch die Besonderheit dazu, dass der Zeugin S ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO zusteht. Es ist nicht bekannt, ob bzw. in welchem Umfang die Zeugin S von diesem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen wird.

4. Die Verteidigung geht davon aus, dass das Gericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung am ... seiner Amtsaufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO nachkommt. Die Verteidigung geht weiter davon aus, dass das Gericht einen rechtlichen Hinweis gemäß § 265 StPO erteilen wird, falls es an der Auffassung festhält, der Angeklagte habe die Staatsanwältin S „beschimpft“ oder geäußert, diese „habe sich wie ein Staatsanwalt in einer Diktatur verhalten“. Weiter geht die Verteidigung davon aus, dass das Gericht einen entsprechenden rechtlichen Hinweis geben wird, falls es der Auffassung ist, von dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft seien andere Äußerungen des Angeklagten als diejenigen, die in dem Strafbefehl bezeichnet sind, erfasst. Die Verteidigung geht davon aus, dass das Gericht auf die Einholung der notwendigen Aussagegenehmigungen der Staatsanwältin S hinwirken wird und dass es gegebenenfalls einen Hinweis nach § 265 StPO geben wird, welche weiteren Beweiserhebungen beabsichtigt sind, falls die Staatsanwältin sich bezüglich einzelner Fragen auf das Fehlen einer Aussagegenehmigung oder auf § 55 StPO berufen sollte.

Dr. Tobias Rudolph
Rechtsanwalt